

# Abschnitt A

## Versicherungspflicht

### Gesetzestexte

#### § 3 SGB VI

##### Versicherungspflicht

- (1) Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit,
1. ...
  2. ...
  3. für die sie von einem Leistungsträger Krankengeld, Verletzengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Arbeitslosengeld beziehen, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspflichtig waren,
- 3a. für die sie von der Bundesagentur für Arbeit oder dem nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches zuständigen Träger Arbeitslosengeld II beziehen; dies gilt nicht für Empfänger der Leistung
- a) die Arbeitslosengeld II nur darlehensweise oder
  - b) nur Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 des Zweiten Buches beziehen oder
  - c) die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben oder
  - d) deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches bemisst.

#### § 6 SGB VI

##### Befreiung von der Versicherungspflicht

- (1) ...
- (1b) Versicherte nach § 3 Satz 1 werden von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie im letzten Kalendermonat vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II nicht versichert waren und
1. während der Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld II weiterhin Mitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bleiben oder
  2. eine selbständige Tätigkeit ausgeübt und mit einem öffentlichen oder privaten Versorgungsunternehmen einen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen haben, der so ausgestaltet ist, dass Leistungen für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie den Todesfall Leistungen an Hinterbliebene erbracht werden und für die Versicherung auch während des Bezuges von Arbeitslosengeld II monatlich mindestens ebenso viele Beiträge aufgewendet werden, wie bei einer freiwilligen Versicherung in der Rentenversicherung zu zahlen sind.
- (2) Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Versicherten, in ...
- (3-5) ...

**§ 231 SGB VI****Befreiung von der Versicherungspflicht**

(1) Personen, die am 31. Dezember 1991 von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in derselben Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit von der Versicherungspflicht befreit. Personen, die am 31. Dezember 1991 als

1. Angestellte im Zusammenhang mit der Erhöhung oder dem Wegfall der Jahresarbeitsverdienstgrenze,
2. Handwerker oder
3. Empfänger von Versorgungsbezügen

von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in jeder Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit und bei Wehrdienstleistungen von der Versicherungspflicht befreit.

(2) Personen, die aufgrund eines bis zum 31. Dezember 1995 gestellten Antrags spätestens mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit sind, bleiben in der jeweiligen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit befreit.

**Versicherungspflicht**

- 1. Grundsatz der Versicherungspflicht**
  - 1.1 Leistungen, die die Versicherungspflicht begründen**
  - 1.2 Leistungen, die keine Versicherungspflicht begründen**
  - 1.3 Leistungsbezug**
- 2. Besonderheiten bei der Beurteilung der Versicherungspflicht**
- 3. Versicherungsfreiheit**
- 4. Befreiung von der Versicherungspflicht**

## Versicherungspflicht

### 1. Grundsatz der Versicherungspflicht

Bezieher von Arbeitslosengeld II sind gem. § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI für die Zeit des rechtmäßigen Bezuges in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert; es sei denn, sie sind nach § 6 Abs. 1b oder § 231 Abs. 1 und 2 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit oder es liegt ein Ausnahmetatbestand nach § 3 Satz 1 Nr. 3a Buchstaben a bis d vor.

**Grundsatz der Versicherungspflicht (A.0)**

#### 1.1 Leistungen, die die Versicherungspflicht begründen:

**Versicherungspflicht (A.1)**

Versicherungspflichtig sind alle Zeiten, für die Arbeitslosengeld II bezogen wird. Versicherungspflichtige Leistungen sind:

- Regelleistungen (Geld- und Sachleistungen) zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§ 19 i.V.m. § 20 SGB II) **Regelleistung (A.2)**
- Leistungen (Geld- und Sachleistungen) für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt (§ 19 i.V.m. § 21 SGB II) **Mehrbedarf (A.3)**
- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 19 i.V.m. § 22 SGB II) **Unterkunft und Heizung (A.4)**
- befristeter Zuschlag im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld (§ 19 i.V.m. § 24 SGB II) **Zuschlag nach § 24 (A.5)**

#### 1.2 Leistungen, die keine Versicherungspflicht begründen:

**Keine Versicherungspflicht (A.6)**

- Sozialgeld **Sozialgeld (A.7)**
- Einstiegsgeld **Einstiegsgeld (A.8)**
- Leistungen, die nur als Darlehen gewährt werden (§ 3 Satz 1 Nr. 3a Buchstabe a SGB VI), und zwar
  - Leistungen an Auszubildende im Rahmen von § 7 Abs. 5 SGB II, **Auszubildende (A.10)**
  - Leistungen nach § 9 Abs. 4 SGB II in Fällen, in denen die sofortige Verwertung von Vermögen eine besondere Härte bedeutet, **§ 9 (4) (A.11)**
  - Leistungen zur Übernahme von Mietschulden gemäß § 22 Abs. 5 SGB II, **Mietschulden (A.12)**
  - Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach § 23 Abs. 1 SGB II. **§ 23 Abs. 1 (A.13)**
- Leistungen, die im Rahmen des § 23 Abs. 3 Satz 1 **§ 23 Abs. 3**

SGB II gewährt werden (§ 3 Satz 1 Nr. 3a Buchstabe b SGB VI): **(A.14)**

- Erstausstattungen für Wohnungen einschließlich der Haushaltsgeräte **Erstausstattung (A.15)**
- Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt
- Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulischen Bestimmungen **Klassenfahrten (A.16)**
- Leistungen, die im Rahmen des [§ 7 Abs. 6 SGB II](#) gewährt werden (§ 3 Satz 1 Nr. 3a Buchstaben c und d SGB VI), weil in diesen Fällen **Schüler und Studenten (A.17)**
  - auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes kein Anspruch auf Ausbildungsförderung besteht
  - der Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB III bemisst.

### 1.3 Leistungsbezug

(1) Die Versicherungspflicht wird durch den Bezug von Arbeitslosengeld II ausgelöst (§ 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI). Unter Bezug ist dabei grundsätzlich die tatsächliche Zahlung zu verstehen. **Leistungsbezug (A.18)**

(2) Eine Vorpflichtversicherung (wie beim Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III gem. § 3 Satz 1 Nr. 3 letzter Halbsatz SGB VI) ist nicht notwendig. **Vorpflichtversicherung (A.19)**

(3) Die Versicherungspflicht endet grundsätzlich mit dem Tag, für den das Arbeitslosengeld II letztmalig rechtmäßig gezahlt wird.

(3) Leistungsbezug liegt auch vor, wenn die Regelleistung nach § 20 SGB II anteilig oder in voller Höhe als Sachleistung erbracht wird (§§ 23 Abs. 2 und 31 Abs. 3 SGB II). Bezugszeitraum ist in diesen Fällen der Zeitraum für den die Regelleistung nach § 20 SGB II zu erbringen wäre. **Sach- und Geldleistung (A.20)**

(4) Die Versicherungspflicht besteht auch, wenn aufgrund eingetretener Sanktionen nach § 31 SGB II die Leistungen nur noch gekürzt erbracht werden. Dies gilt auch, wenn nur noch ergänzende Geld- oder Sachleistungen in angemessenem Umfang nach § 31 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB II oder nur noch Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) gewährt werden. **Sanktionen (A.21)**

(5) Werden nur Leistungen für KdU gewährt, gilt als Bezugs- **KdU**

Zeitraum der Kalendermonat, für den diese Leistung gezahlt wird. **(A.22)**

Wird KdU als Tagessatz gewährt, gelten jedoch nur die Tage als sozialversicherungspflichtige Zeit, für die tatsächlich KdU gewährt wird.

(6) Die Agentur für Arbeit hat die Erwerbsfähigkeit festzustellen (§ 44a SGB II). Teilt der kommunale Träger die Auffassung der Agentur für Arbeit nicht, entscheidet die Einigungsstelle (§ 45 SGB II). Auch für den Zeitraum der Leistungserbringung im Einigungsverfahren nach § 44a Satz 3 SGB II besteht Versicherungspflicht. **Einigungsverfahren (A.23)**

(7) Dem Bezug einer Leistung steht nicht entgegen, dass der Anspruch durch die Zahlung an Dritte (z. B. in den Fällen, in denen die Kosten der Unterkunft im Rahmen des § 22 Abs. 4 SGB II direkt an den Vermieter) erfüllt wird. **Leistung an Dritte (A.24)**

(8) Der Bezug der nachstehend aufgeführten Leistungen führt dazu, dass rückwirkend von dem Tag an, von dem an ein Anspruch auf diese Leistung besteht, keine Versicherungspflicht vorliegt: **Bezug von anderen Sozialleistungen (A.25)**

- Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld oder Übergangsgeld
- Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art

(9) Rückwirkenden Einfluss auf die Versicherungspflicht hat auch ein Tatbestand, der nachträglich Beitragspflicht oder -freiheit eintreten lässt (z. B. nachträgliches Bekanntwerden der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung), wenn dadurch der Anspruch auf Arbeitslosengeld II entfällt. Besteht trotz anderweitiger Beitragspflicht oder -freiheit weiterhin Anspruch auf Arbeitslosengeld II bleibt demzufolge daneben auch die Versicherungspflicht gem. § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI bestehen. **Rückwirkung (A.26)**

(10) Wird dem Leistungsempfänger rückwirkend Rente wegen Erwerbsminderung zuerkannt, wird der Versicherungsschutz nicht rückwirkend beseitigt. Unter Berücksichtigung der Erfüllungsfiktion des § 107 SGB X gilt das gezahlte Arbeitslosengeld II als Leistung des anderen Trägers. Insofern kommt eine Aufhebung nur mit Wirkung für die Zukunft in Betracht. **Rente wegen Erwerbsminderung (A.27)**

(11) Bei gleichzeitigem Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II bleibt die Versicherungspflicht auch dann bestehen, wenn sich gem. § 166 Abs. 1 Nr. 2b SGB VI keine beitragspflichtigen Einnahmen ergeben. **Gleichzeitiger Bezug (A.28)**

## 2. Besonderheiten bei der Beurteilung der Versicherungspflicht

(1) Die Versicherungspflicht ist individuell zu beurteilen und richtet sich nach der Person des Beziehers von Alg II.

(2) Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, erhalten, **Schüler (A.29)** sofern sie erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II). Aufgrund dessen kann ab diesem Zeitpunkt die Versicherungspflicht eintreten.

Für Schüler / Auszubildende sind folgende Fallkonstellationen zu beachten:

- Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach §§ 60 bis 62 SGB III haben  
→ haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 7 Abs. 5 SGB II)
- Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, und nur deshalb keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz haben, weil sie bei den Eltern wohnen  
→ haben Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts  
→ unterliegen jedoch nicht der Rentenversicherungspflicht (§ 3 Satz 1 Nr. 3a Buchstabe c SGB VI)
- Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB III bemisst  
→ haben Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts  
→ unterliegen jedoch nicht der Rentenversicherungspflicht (§ 3 Satz 1 Nr. 3a Buchstabe d SGB VI)

### 3. Versicherungsfreiheit

(1) Nach § 5 SGB VI versicherungsfreie Personen

**Versicherungsfreiheit (A.30)**

- Beamte, Richter, Berufs- und Zeitsoldaten,
- sonstige beamtenähnliche Beschäftigungen Ausübende,
- satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften,
- geringfügig Beschäftigte

sind nur in dieser Beschäftigung versicherungsfrei. Während eines gleichzeitigen Bezuges von Arbeitslosengeld II besteht

Versicherungspflicht.

#### 4. Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) Die Befreiung von der Versicherungspflicht, die vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II bestand, erstreckt sich grundsätzlich nicht auf die Versicherungspflicht aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II. Hiervon ausgenommen ist die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und § 231 Abs. 1 und 2 SGB VI (s. Abs. 5).

(2) Für Personen, die als Angestellte und selbständig Tätige bereits Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) sind und nach § 6 Abs. 1 Nr.1 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit sind, ist eine nochmalige Befreiung nicht erforderlich. Der bereits bestehende Befreiungsbescheid sowie der aktuelle Beitragsnachweis sind für die Gewährung des Zuschusses nach § 26 Abs. 1 SGB II ausreichend.

(3) Nach § 6 Abs. 1b SGB VI **können** sich Bezieher von Arbeitslosengeld II auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen von der Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI befreien lassen. **Befreiung nach § 6 (1b) SGB VI (A.31)**

Voraussetzung ist, dass der Versicherte im **letzten Kalendermonat** vor dem Bezug von Alg II nicht versichert war.

Weitere Voraussetzung ist

- dass der Versicherte während der Dauer des Bezuges von Alg II weiterhin Mitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, d. h. einer Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe bleibt

oder

- zuvor eine selbständige Tätigkeit ausgeübt hat und einen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsträger abgeschlossen hat. Dieser private Versicherungsvertrag muss beinhalten, dass
  - für den Fall der Invalidität und
  - des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie
  - im Todesfall Leistungen an Hinterbliebene erbracht werden.
  - Inhalt des Vertrages muss ebenfalls sein, dass auch während des Bezuges von Alg II mindestens Beiträge in der Höhe zu zahlen sind, die bei einer freiwilligen Versicherung in der gesetzli-

chen Rentenversicherung zu zahlen wären.

- (4) Die Entscheidung über den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht trifft der Rentenversicherungsträger. **Entscheidungsträger (A.32)**
- (5) Befreiung von der Versicherungspflicht besteht nach § 231 Abs. 1 und 2 SGB VI für Personen, die am 31. Dezember 1991 im bisherigen Bundesgebiet von der Versicherungspflicht befreit waren. Zu diesem Personenkreis gehören insbesondere **Versicherungsfreier Personenkreis (A.33)**

- Angestellte im Zusammenhang mit der Erhöhung oder dem Wegfall der Jahresarbeitsverdienstgrenze (Artikel 2 § 1 AnVNG, Artikel 2 § 1 KnVNG),
- Freiberuflich tätige Hebammen ( Artikel 2 § 1c AnVNG),
- Selbständig tätige Handwerker (§ 7 HwVG),
- Arbeitnehmer aufgrund einer Gleichstellung des Arbeitgebers mit einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (Artikel 2 § 2 ArVNG, Artikel 2 § 3 AnVNG),
- Arbeitnehmer kommunaler Unternehmen oder ihres Spitzenverbandes (§ 1231 Abs. 1 RVO, § 8 Abs. 1 AVG), die auf ihren eigenen Antrag bzw. auf Antrag des Arbeitgebers von der Rentenversicherungspflicht befreit worden sind.